

## Bus- und Lkw-Fahrer müssen wissen

Wer gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführt, benötigt im Bereich des Güterkraftverkehrs für Fahrer von Fahrzeugen über 3,5 t zulässige Gesamtmasse und im Bereich des Personenverkehrs für Fahrer von Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen zusätzlich zu seinem Führerschein eine „Grundqualifikation“.

### Besitzstand (Grundqualifikation)

Wer einen Führerschein der Klasse(n) D1 bis DE **vor** dem 10. September 2008 erworben hat, gilt kraft Gesetz als grundqualifiziert (Besitzstand).

Wer einen Führerschein der Klasse(n) C1 bis CE **vor** dem 10. September 2009 erworben hat, gilt kraft Gesetz als grundqualifiziert (Besitzstand).

### Dauer (Grundqualifikation)

Die Grundqualifikation gilt fünf\* Jahre ab dem 10. September 2008 bei den D-Klassen und ab dem 10.09.2009 bei den C-Klassen.

### Verlängerung (Grundqualifikation)

Die Verlängerung der Gültigkeit einer Grundqualifikation erfolgt durch eine Weiterbildung von 35 Stunden zu je 60 Minuten für jeweils fünf Jahre. Die Weiterbildung kann auch in Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens sieben Stunden erworben werden.

### Weiterbildungs- und Grundqualifikationslehrgänge dürfen durchführen:

- Fahrschulen die Bus- und/oder Lkw-Ausbildung betreiben
- Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin, Fachkraft im Fahrbetrieb oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf anbieten, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden
- weitere, von der jeweils zuständigen Landesbehörde anerkannte Ausbildungsstellen.

\*sieben Jahre Übergangsfrist bei Synchronisation der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis mit der Dauer der Grundqualifikation.

### Notwendigkeit (Grundqualifikation)

Wer einen Führerschein der Klasse(n) D1 bis DE **nach** dem 9. September 2008 erworben hat, benötigt eine Grundqualifikation für gewerbliche Personenbeförderung.

Wer einen Führerschein der Klasse(n) C1 bis CE **nach** dem 9. September 2009 erworben hat, benötigt eine Grundqualifikation für gewerbliche Güterbeförderung.

### Neuerwerb (Grundqualifikation)

Eine Grundqualifikation erwirbt man durch eine bestandene Prüfung

- als Berufskraftfahrer (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG)
- einer Grundqualifikation (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG)
- einer Beschleunigten Grundqualifikation (§ 4 Abs. 2 BKrFQG)

### Ausbildung/Prüfung (Grundqualifikation)

- Berufskraftfahrer erhalten die Grundqualifikation durch die Abschlussprüfung nach der Lehrzeit.
- Wer eine **Grundqualifikation** nach § 4 Abs. 1 Nr.1 BKrFQG erwerben möchte, muss bei der zuständigen IHK eine theoretische und praktische Prüfung ablegen (Dauer 240 Minuten Theorie und 210 Minuten Praxis).
- Wer eine **Beschleunigte Grundqualifikation** nach § 4 Abs. 2 BKrFQG erwerben möchte, muss einen Lehrgang von 140 Stunden durchlaufen und eine theoretische Prüfung (Dauer 90 Minuten) bei der zuständigen IHK ablegen.

### Führerschein Klasse D1 bis DE vor dem 10.09.2008

Weiterbildung im Umfang von 35 Stunden sollten der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde spätestens acht Wochen vor dem 10.09.2013 (2015\*) nachgewiesen werden.

### Führerschein Klasse C1 bis CE vor dem 10.09.2009

Weiterbildung im Umfang von 35 Stunden sollten der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde spätestens acht Wochen vor dem 10.09.2014 (2016\*) nachgewiesen werden.

### Führerschein Klasse D1 bis DE nach dem 9.09.2008

Nachweis über eine **Grundqualifikation** oder **Beschleunigte Grundqualifikation** muss der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde vor Aufnahme einer gewerblichen Personenbeförderung nachgewiesen werden.

### Führerschein Klasse C1 bis CE nach dem 9.09.2009

Nachweis über eine **Grundqualifikation** oder **Beschleunigte Grundqualifikation** muss der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde vor Aufnahme einer gewerblichen Güterbeförderung nachgewiesen werden.

Klasse	Erwerb	Befristung	Beschleunigte Grundqualifikation vorgelegt
A	04.12.01		
B	06.08.10		
C1	06.08.10	05.08.31	95.05.08.15
C	06.08.10	05.08.15	95.05.08.15
D1	06.08.10		
D	06.08.10		
BE	06.08.10	05.08.31	95.05.08.15
CE	06.08.10	05.08.15	95.05.08.15
D1F	04.12.01		
DE	04.12.01		
M	06.08.10		
L	06.08.10		
T/S			
1/2			

## Die Vorlage von Bescheinigungen über eine Weiterbildung oder Grundqualifikation

Weiterbildungsbescheinigungen müssen rechtzeitig vor Ablauf der Frist eines Besitzstandes oder einer vorhandenen Grundqualifikation der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde vorgelegt werden. Bescheinigungen über eine erworbene Grundqualifikation oder Beschleunigte Grundqualifikation müssen vor Antritt einer gewerblichen Beschäftigung der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde vorgelegt werden. In beiden Fällen trägt die Fahrerlaubnisbehörde die Schlüsselzahl 95 in den Führerschein ein.